A b s c h r i f t.

Liechtensteinischer Landtag. Session 1904.

P r o t o k o l l

über die 4. Sitzung am 28. November .

Anwesend sind Herr Kabinettsrat v. IN DER MAUR und sämtliche Abgeordnete.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und dasselbe nach einer Bemerkung des Vorsitzenden dahin abgeändert, daß bei der I. Lesung des Gesetzes betreffend den Gemeindehaushalt gegen verschiedene Paragraphen keine Einwendungen erhoben wurden.

Dann bemerkt Ing. SCHÄDLER, daß nicht er, sondern der Abg. HOOP den Wunsch ausgesprochen, die Drucklegung der Gemeinderechnung soll erst nach der Revision durch den Rechnungsausschuß erfolgen.

Hierauf erfolgt Genehmigung des Protokolles.

Bei der II. Lesung des Gesetzes betreffend den Gemeindehaushalt wurden die § 1 und 2 nach der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Zu § 3 bemerkt der Präsident, daß die gleichen Bestimmungen schon im Gemeindegesetz enthalten seien, in der heutigen Vorlage werden dieselben jedoch genauer zusammengestellt.

Die § 3, 4 und 5 wurden ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Der Herr Regierungsvertreter schlägt zu § 6 vor, am Schlusse des letzten Absatzes nach „versehenen Voranschläge": (§ 15) beizufügen. Mit diesem Zusatz wurde § 6 angenommen.

§ 7 wurde ohne Debatte angenommen.

Zu § 8 beantragt die Finanzkommission folgende Abänderung: Absatz 2, Schluß : sechs Druckexemplare sind gleichzeitig der fstl. Regierung vorzulegen, welche drei Exemplare dem Landesausschusse zum Zwecke der in § 15 vorgesehenen Amts-

handlung übermittelt.
Ferner wird der Absatz 2 noch dahin erweitert:
Der letztere hat diese Rechnungen unverweilt in Druck legen zu lassen und hat jedem Gemeindemitgliede „und außerdem jedem in der Gemeinde wohnhaften Steuerträger" ein Druckexemplar gegen Empfangsbestätigung mit dem Bemerken zuzustellen u.s.w.
Absatz 4 fällt ganz aus.
In dieser Fassung wurde § 8 angenommen.
§ 9. Im letzten Satz h erfolgt noch die Trennung statt „und Gemeindedienste"
„i. die Gemeindedienste (Hand- und Zugdienste)" und wird angenommen.
§ 10. Nach der Vorlage angenommen.
§ 11. Ohne Änderung angenommen.
Bei Beratung des § 12 entspinnt sich eine längere Debatte, der Herr Regierungskommissär tritt für die Vorlage ein, während der Präsident und mehrere Abgeordnete die von der Kommission vorgeschlagene Änderung befürworten. Da man zur endgiltigen Beschlußfassung sich nicht einigen konnte, wurde dieser Paragraph nochmals der Kommission zur weiteren Beratung überwiesen und die Abstimmung darüber auf die nächste Sitzung verschoben.
§ 13. Auf Antrag des Abg. Landesvikar BÜCHEL wird bei Absatz 3 b noch beigefügt: Familien oder einzelnstehende Personen, welche Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Klassensteuer „in der Gesamthöhe von mindestens jährlichen 3 K " entrichten.
Nach Absatz 5 d wird ein von der Kommission vorgeschlagener Zusatz eingeschaltet. Der Herr Regierungsvertreter beantragt für denselben folgende Fassung:
Steht die zur Entrichtung der Polizeisteuer verpflichtete Partei in einem ständigen Arbeit-oder Dienstverhältnisse so haftet der Arbeit-oder Dienstgeber für die Hereinbringung dieser Steuer, soweit sie bei dem Verpflichteten nicht

einbringlich ist.
Mit diesen Abänderungen wurde § 13 einstimmig angenommen.
§ 14. Hier werden die gleichen Zusätze analog § 13 eingeschaltet und damit wird dieser Paragraph einstimmig angenommen.
§ 15. Unverändert angenommen.
§ 16. Der Herr Regierungskommissär bringt folgenden Zusatzantrag ein:
In Notfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.
Die auf das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 L.Gbl.Nr.4 sich gründenden Befreiungstitel für persönliche Dienstleistungen werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.
§ 16 wird mit diesem Zusatzantrage angenommen.
§§ 17, 18, 19, 20 werden nach der Vorlage angenommen.
Auf Anfrage des Abg. HOOP erklärt der Herr Regierungsvertreter, daß mit diesem Gesetz nichts Neues verfügt werde betreff Einbringung von Rückständen, sondern das Vorgehen dabei sei nur genauer präzisiert. Der Präsident erläutert, im § 20 der Vorlage sei ja der Gemeinde freigestellt, Guthaben zu stunden oder abzuschreiben, eine Erleichterung gegen früher.
§ 21. Wird unverändert angenommen.
§ 22. Nach Absatz 1 wird eingefügt:
„Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt."
Mit diesem Zusatz wird § 22 angenommen.
Der Herr Regierungsvertreter erklärt ausdrücklich, die 2/3 Mehrheit sei nur erforderlich bei Abstimmungen über gewerbliche Unternehmungen, durch welche die Gemeinde eine Vermehrung ihrer Einnahmen erzweckt, wie z.B. Erstellung einer Fabrikanlage oder ähnliches.
Dagegen bei Unternehmungen für gemeinnützige Zwecke, wie Wasserversorgung, elektrische Beleuchtung etc. falle diese

Bestimmung weg.

Zugleich spricht der Herr Regierungskommissär den Wunsch aus, diese seine Erklärung solle für alle Fälle in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 23. Wird nach der Vorlage angenommen.

§ 24. Wird auf Antrag des Regierungsvertreters dahin erweitert:

Die Nichteinhaltung der mit diesem Gesetze vorgeschriebenen Fristen zieht, „soferne nicht etwa aus rücksichtswürdigen Gründen eine Erstreckung derselben bewilligt wurde", für den Schuldtragenden u.s.w.

Wird mit diesem Zusatze angenommen.

Die Abstimmung über § 25 wird auf die kommende Sitzung verschoben.

Auf Wunsch des Herrn Regierungskommissärs findet die Wahl des Landesschulrates in der heutigen Sitzung statt, obwohl dieselbe sonst in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen war.

Nach Verlesung der diesbezüglichen Regierungszuschrift an den Landtag wurden gewählt:

Herr Landesvikar BÜCHEL mit 14 Stimmen,
" Dr. RUDOLF SCHÄDLER mit 14 " ,
" MEINRAD OSPELT mit 14 Stimmen,
" Lehrer BATLINER mit 12 Stimmen.

Dann wird der folgende Antrag ~~der folgende Antrag~~ der Abgeordneten OSPELT, SCHLEGEL und FEGER verlesen:

Antrag: Der Landtag ersucht die fstl. Regierung, dahin zu wirken, daß die mit der Mittagspost in Vaduz ankommenden Poststücke den dort wohnenden Adressaten zugestellt werden, oder wenn das nicht tunlich ist, bei der zuständigen k.k. Bahnbehörde sich zu verwenden, daß die Avisos über die im Bahnhofe Schaan mit dem Abend- und Frühzuge angekommenen Frachtgüter, deren Adressaten in Vaduz oder Triesenberg wohnhaft sind, mit der 8 Uhr früh von Schaan nach Vaduz abgehenden Post befördert werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

./. 58

Der Präsident regt an, die Regierung möchte dahin wirken, daß dem Übelstande abgeholfen werde, betreffend die falsche Zeitangabe in den Fahrplänen über Abfahrt unserer Post in Schaan.

Hierauf folgt Schluß der Sitzung durch den Präsidenten.

V a d u z , den 28. November 1904.

In der heutigen Sitzung genehmigt.

V a d u z , 5. Dezember 1904.

Dr. ALBERT SCHÄDLER m.p.
Präsident.
F. SCHLEGEL m.p.
M. OSPELT m.p.

e-archiv.li